

Haus- und Badeordnung

der Stadt Bad Münde am Deister für das Freibad (Rohmelbad) im OT Bad Münde vom 25. Juni 2015

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad (Rohmelbad) im OT Bad Münde beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten und Zutritt
- § 3 Haftung
- § 4 Benutzung der Bäder
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur auf der Liegewiese gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.

7. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Der Betreiber kann Personen, die wiederholt gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen haben, auch für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung der gesamten Badeeinrichtungen ausschließen. Der Eintrittspreis wird im Falle der Verweisung und der Ausschließung aus dem Bad nicht erstattet. Das gilt auch bei Eintritt höherer Gewalt.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad unverzüglich zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen, Überfüllung oder notwendige Reparatur- und Reinigungsarbeiten einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Während des Frühschwimmens ist ausschließlich das Schwimmerbecken geöffnet.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

6. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Entgeltes eine Eintrittsmarke oder Saisonkarte. Saisonkarten können im Service-Büro und bei der Badeaufsicht erworben werden. Familienkarten werden nur im Service-Büro ausgegeben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Preisordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird durch Aushang bekannt gegeben. Die jeweils gültige Preisordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Mit Ausnahme der Saisonkarten gelten Eintrittsmarken nur für den Tag der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Saisonkarten gelten nur für die jeweilige Sommersaison. Erworbene Eintrittsmarken und Saisonkarten werden nicht zurückgenommen; verlorengegangene oder nicht ausgenutzte werden nicht ersetzt. Die Saisonkarten sind nicht übertragbar. Die Saisonkarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen.
8. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 7 oder die Regelungen der Preisordnung ist der dreifache Satz einer Erwachsenenkarte zu entrichten. Fremdbenutzte Saisonkarten können entschädigungslos eingezogen werden.

§ 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisordnung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. In Verlustfällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
4. Becken, Beckenumgänge, Duschräume und die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
6. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie vorgesehenen und kenntlich gemachten Teil der Becken aufhalten. Auf die Wassertiefe der Becken ist zu achten.
7. Im Bad und insbesondere Bereich des Planschbeckens gilt die „Elternaufsicht“. Kleinkinder dürfen das Becken nur unter Aufsicht eines begleitenden Erwachsenen benutzen.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Das Tragen von Schwimmbrillen, Schwimmflügeln u.ä. ist beim Springen verboten.
9. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur auf der Liegewiese verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen und alkoholartigen Getränken und deren Verzehr ist nicht erlaubt.
15. Schäden und Unfälle sind unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. *)

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung der Stadt Bad Münster am Deister für das Freibad (Rohmelbad) im OT Bad Münster vom 17. September 1985 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. März 2006 außer Kraft.

Büttner
Bürgermeister

*) Die vorstehende Haus- und Badeordnung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 03.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Bad Münden am Deister

Preisordnung
der Stadt Bad Münden am Deister
für das
städtische Freibad (Rohmelbad)

Als Anlage zu § 2 Ziffer 6 der Haus- und Badeordnung für das Rohmelbad vom 25. Juni 2015 wird folgende Preisordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld zu entrichten.
- (2) Es werden Münzen für den einmaligen Eintritt und Saison/ Familienkarten ausgegeben.
- (3) Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Diese können auch als Fünferblock erworben werden.
Saison- und Familienkarten haben für die Dauer der laufenden Badesaison eines Jahres Gültigkeit.
- (4) Die Saison- bzw. Familienkarten sind nicht übertragbar.

§ 2

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

<u>A. Einzelkarten</u>	<u>Euro</u>
a) Erwachsene	2,80
b) Kinder/ Jugendliche 3-18 Jahre, Schüler, Studenten sowie Kurgäste und Behinderte nur mit entsprechendem Ausweis	1,30
<u>B. Fünferblock</u>	<u>Euro</u>
a) Erwachsene	12,50
b) Kinder/ Jugendliche 3-18 Jahre, Schüler, Studenten sowie Kurgäste und Behinderte nur mit entsprechendem Ausweis	5,00

C. Saisonkarten	Euro
a) Erwachsene	100,00
b) Kinder/ Jugendliche 3-18 Jahre, Schüler, Studenten sowie Kurgäste und Behinderte nur mit entsprechendem Ausweis	40,00
c) Familiensaisonkarten (mind. 1 Kind)	
1 Erwachsener, 1 Kind	120,00
1 Erwachsener, 2 Kinder	130,00
1 Erwachsener, 3 Kinder	140,00
(ab dem 4. Kind keine weitere Erhöhung)	
2 Erwachsene, 1 Kind	150,00
2 Erwachsene, 2 Kinder	160,00
2 Erwachsene, 3 Kinder	170,00
(ab dem 4. Kind keine weitere Erhöhung)	
d) Bei Vorlage eines ALG II- oder Sozialhilfebescheides oder eines Bescheides nach dem AsylbLG: Nachlass von 20% auf den regulären Saisonkartenpreis	

§ 3

Gemäß § 3 Ziffer 3 der Haus- und Badeordnung ist der Verlust von

- a) Garderobenschlüsseln mit einem Pauschalbetrag von 10,00 €
- b) Wertschrankschlüsseln mit einem Pauschalbetrag von 10,00 €
- c) ausgeliehenen Schwimm- oder Sportartikeln wie Taucherringe,
Poolnudeln, Bälle o.ä. mit einem Pauschalbetrag von 5,- €

durch den Benutzer / Entleiher zu erstatten.

Bad Münster, den 25. Juni 2015

Büttner
Bürgermeister